

99102046240000

Erinnerungslauf zur Abgabe einer Steuererklärung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000099099/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102046240000
Leistungsbezeichnung I	Erinnerungslauf zur Abgabe einer Steuererklärung
Leistungsbezeichnung II	Erinnerungslauf zur Abgabe einer Steuererklärung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Steuererklärung (1060100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	31.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html
Teaser	Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung
Volltext	Anlass des Erinnerungsschreibens: Die Steuererklärung wurde bisher - trotz Pflicht zur Abgabe einer Erklärung bis zum 31.07.2020 - nicht abgegeben. Die Steuerpflichtigen wurden deshalb nach automatisierten Rechenzentrumsläufen per Brief an noch abzugebende Steuererklärungen erinnert. In Einzelfällen kann der Zeitversatz zwischen Ermittlung der zu erinnernden Personen und der Versendung der Schreiben dazu führen, dass eine Erinnerung erfolgt obwohl die Erklärung schon abgegeben wurde. In diesem Fall ist keine Antwort auf das Erinnerungsschreiben nötig. In allen anderen Fällen wird um Einsendung des vollständig ausgefüllten Formulars per Post oder Fax gebeten.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen.
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Steuererklärung ist innerhalb der genannten Frist elektronisch oder - soweit zugelassen (nur in sogenannten Härtefällen) - in Papierform abzugeben. Ein Antrag auf die sogenannten Härtefallregelung ist schriftlich an das Finanzamt zu senden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	4 Woche(n) Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung ist dem Erinnerungsschreiben zu entnehmen. In der Regel beträgt die Frist 4 Wochen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Telefonische Rückfragen in der für die Bearbeitung zuständigen Stelle zum Erinnerungslauf führen zu einer verlängerten Bearbeitungsdauer. Es wird daher darum gebeten, von Rückfragen abzusehen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen